

Börsenordnung

für den

Silvestergeflügelmarkt des RGZEV Gäuboden u.U. e.V. Sitz Straßkirchen in der Gäubodenhalle Straßkirchen, Paitzkofener Str. 35

1. Auf den Markt darf nur gesundes, gut genährtes und unverletztes Geflügel der vom BDRG anerkannten Rassen verbracht und angeboten werden.
2. Für den An- und Abtransport der Tiere dürfen nur Behältnisse in ausreichender Größe und Beschaffenheit verwendet werden.
3. Die bereitstehenden Ausstellungskäfige dürfen nur wie folgt besetzt werden:

kleine und mittelgroße Taubenrassen	Käfiggröße	40 x 40 cm
Großkröpfer und andere große Taubenrassen, Zwerghühner		50 x 50 cm
kleine Hühnerrassen		60 x 60 cm
übrige Hühnerrassen		70 x 70 cm
Gänse, Puten		100 x 100 cm

Grundsätzlich dürfen nur etwa gleich große, untereinander verträgliche Tiere zu mehreren in einem Käfig untergebracht werden. Die Besatzdichte darf nur so groß sein, dass die halbe Bodenfläche frei bleibt. Die angebotenen Tiere sind ständig vom Besitzer oder von einer von ihm beauftragten Person zu beaufsichtigen. **Werden ausnahmsweise nicht zum Verkauf angebotene Tiere in die Halle gebracht, so dürfen diese nicht auf den Boden gestellt werden. Sie sind auf die Verkaufskäfige zu stellen. An den Käfigen ist jeweils eine zur Verfügung gestellte und vollständig ausgefüllte Verkaufskarte anzubringen.**
4. Hunde und Katzen dürfen nicht in die Börsenräume verbracht werden.
5. In den Börsenräumen gilt Rauchverbot.
6. Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten darf kein Verkauf an Jugendliche unter 16 Jahren erfolgen.
7. Der Marktbeschicker hat seine Tiere während der Zeit der Aufstellung mit Wasser und von ihm mitzubringendem Futter zu versorgen. Wasser- und Futternäpfe muss er selbst mitbringen.
8. **Ein Verkauf außerhalb der Halle, insbesondere auf dem Parkplatz vor der Halle, ist untersagt.**
9. **Evtl. während der Veranstaltung verletztes oder erkranktes Geflügel sowie bereits verkaufte Tiere sollen aus dem Verkaufsraum entfernt werden.** Bei Bedarf steht für die Unterbringung dieser Tiere ein separater Raum zur Verfügung.
10. Transportbehältnisse für gekaufte Tiere können vom Veranstalter an der Kasse erworben werden.
11. Auf der Börse dürfen nur Tiere angeboten werden, die geimpft sind (Hühner gegen Newcastle-Krankheit, Tauben gegen Paramyxovirose). Ein entsprechendes Impfzeugnis ist vom Verkäufer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Geflügel (ausser Tauben) muss längstens 5 Tage vor der Veranstaltung im Bestand klinisch **tierärztlich** untersucht worden sein. Enten und Gänse wird nur Einlass gewährt, soweit der Bestand längstens 7 Tage vor der Veranstaltung mittels Proben, die durch Rachen- oder Kloakentupfer entnommen wurden, in einer von der jeweiligen Veterinärabteilung des betroffenen Kreises bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist oder eine Sentinelbescheinigung vorgelegt wird. Die entsprechenden Untersuchungsberichte bzw. Bescheinigungen sind dem Veranstalter zu Beginn des Marktes vorzulegen. Weiterhin sind die sonstigen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
12. Da der Veranstalter die Aussteller mit Art und Anzahl der Tiere zu registrieren hat, muss ein Anmeldeformular mit den entsprechenden Angaben bei Einlass ausgefüllt und abgegeben werden.
13. In den Veranstaltungsräumen hat der veranstaltende Verein das Hausrecht. Personen, die gegen diese Börsenordnung und insbesondere gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tiertransportverordnung verstoßen, können von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden bzw. ihnen von vorneherein der Einlaß verweigert werden.

RGZEV Gäuboden u.U. e.V. Sitz Straßkirchen